KANTON AARGAU

Handelsgericht

2. Kammer

HOR.2022.19 / as / mv

Urteil vom 14. Juli 2022

Besetzung	Oberrichter Vetter, Vizepräsident Ersatzrichter Meichssner Handelsrichter Bäumlin Handelsrichter Friedli Handelsrichter Hauser Gerichtsschreiberin-Stv. Züst
Klägerin	***A._____,*** vertreten durch Dr. iur. Samuel Egli, Rechtsanwalt, Sorenbühlweg 13, 5610 Wohlen
Beklagte	***B._____,***
Gegenstand	Ordentliches Verfahren betreffend Forderung

Das Handelsgericht entnimmt den Akten:

1.
Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in B. (AG). Sie bezweckt im Wesentlichen […] (Klagebeilage [KB] 3).

2.
Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in S._____ und bezweckt hauptsächlich […] (KB 4).

3.
3.1.
Die Parteien schlossen am 28. September 2021 einen Rahmenvertrag über die Lieferung von Corona-Artikeln ab (Klage II./1.1.; KB 2). Die Klägerin lieferte der Beklagten gemäss ihren Bestellungen auf der Grundlage des Rahmenvertrags vom 28. September 2021 verschiedene Corona-Artikel, welche die Beklagte entgegennahm (Klage II./1.3.; KB 7a–15b).

3.2.
Die Klägerin stellte der Beklagten die Bestellungen nach erfolgter Lieferung entsprechend in Rechnung. Vereinzelt hat die Beklagte Teilzahlungen geleistet (Klage Rz. Klage II./1.4.; KB 16-24).

4.
Die Klägerin liess die Beklagte in der Folge beim Betreibungsamt Z. betreiben. Gegen den Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Z. vom 19. November 2021 (Betreibungs-Nr. 123) erhob die Beklagte am 23. November 2021 Rechtsvorschlag (Klage II./3.; KB 26).

5.
Mit Klage vom 25. April 2022 (Postaufgabe: 25. April 2022) stellte die Klägerin die folgenden Rechtsbegehren:

> " 1.
> Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin einen Betrag von CHF 151'180.00, zuzüglich Zins zu je 5% auf CHF 4'287.35 ab dem 21.10.2021, auf CHF 732.35 ab dem 22.10.2021, auf CHF 16'710.95 ab dem 25.10.2021, auf CHF 16'530.00 ab dem 3.11.2021, auf CHF 34'605.30 ab dem 15.11.2021, auf CHF 18'699.95 ab dem 23.11.2021, auf CHF 17'676.80 ab dem 29.11.2021 sowie auf CHF 41'937.30 ab dem 19.12.2021, zu bezahlen.
>
> 2.
> Der Rechtsvorschlag in der Betreibung 123 des Betreibungsamtes Z. sei zu beseitigen.
>
> 3.
> Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

Als Begründung führte die Klägerin im Wesentlichen aus, sie habe der Beklagten die durch sie bestellten Corona-Artikel pünktlich und mängelfrei geliefert. Die Beklagte habe die Produkte auch entgegengenommen. Neun Rechnungen wurden von der Beklagten jedoch nicht beglichen. Die Klägerin habe daher einen vertraglichen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Bezahlung der offenen Rechnung und die Beseitigung des Rechtsvorschlags.

6.
6.1.
Mit Verfügung vom 27. April 2022 bestätigte der Vizepräsident des Handelsgerichts den Parteien den Eingang der Klage und setzte der Klägerin Frist bis zum 9. Mai 2022 zur Bezahlung eines Gerichtskostenvorschusses in der Höhe von Fr. 9'561.30.

6.2.
Nachdem die Klägerin den Kostenvorschuss bezahlt hatte, stellte der Vizepräsident der Beklagten mit Verfügung vom 4. Mai 2022 das Doppel der Klage inkl. Beilage zu und setzte ihr Frist bis zum 7. Juni 2022 zur Erstattung einer schriftlichen Antwort.

6.3.
Da die Beklagte innert der angesetzten Frist keine Antwort erstattete, setzte ihr der Vizepräsident mit Verfügung vom 8. Juni 2022 eine letzte, nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen für die Erstattung einer schriftlichen Antwort an. Damit war die Androhung verbunden, dass bei erneuter Säumnis das Gericht einen Endentscheid fällt, sofern die Angelegenheit spruchreif ist, oder zur Hauptverhandlung vorlädt (Art. 223 Abs. 2 ZPO). Die Beklagte blieb auch innert der angesetzten Nachfrist mit der Antwort säumig.

7.
Mit Verfügung vom 22. Juni 2022 wurde die Streitsache an das Handelsgericht überwiesen.

Das Handelsgericht zieht in Erwägung:

1. Zuständigkeit
Das Gericht prüft die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 60 ZPO). Darunter fallen insbesondere die örtliche und die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO).

1.1. Örtliche Zuständigkeit
Die Parteien haben in § 12 des Rahmenvertrags vom 28. September 2021 Aarau als Gerichtsstand vereinbart (Klage II./2.2; KB 2). Diese Gerichtsstandvereinbarung ist gemäss Art. 17 ZPO zulässig, weshalb die örtliche Zuständigkeit der aargauischen Gerichte gegeben ist.

1.2. Sachliche Zuständigkeit
Die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 ZPO, wenn die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Prozesspartei betroffen ist, gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht und die Prozessparteien im Handelsregister eingetragen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend alle erfüllt, da sowohl die geschäftliche Tätigkeit der Klägerin als auch diejenige der Beklagten betroffen ist, der Streitwert über dem geforderten Betrag von Fr. 30'000.00 (Art. 6 Abs. 2 lit. b ZPO i.V.m. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) liegt und beide Parteien im Handelsregister eingetragen sind (KB 3 und 4).

1.3. Objektive Klagehäufung

Ist das gleiche Gericht für mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei sachlich zuständig und die gleiche Verfahrensart ist anwendbar, kann die klagende Partei diese Ansprüche in einer Klage vereinen (Art. 90 ZPO). Gemäss Art. 93 Abs. 1 ZPO werden die Ansprüche für die Berechnung des Streitwerts zusammengerechnet, ausser sie schliessen sich gegenseitig aus. Zur Erstellung einer streitwertabhängigen sachlichen Zuständigkeit genügt es, wenn die so zusammengerechneten Ansprüche die Streitwertgrenze erreichen.[1]

Vorliegend sind keine Hinweise vorhanden, wonach die objektive Klagehäufung der Klägerin unzulässig sein sollte.

2. Säumnis der Beklagten

Die Beklagte ist mit der Erstattung einer Klageantwort auch innert der ihr angesetzten Nachfrist gemäss Art. 223 Abs. 1 ZPO säumig geblieben. Bei zweimaliger Säumnis erlässt das Gericht entweder einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist, oder es lädt zur Hauptverhandlung vor (Art. 223 Abs. 2 ZPO).

Die in der Klageschrift vorgebrachten Tatsachenbehauptungen blieben von der Beklagten unbestritten und gelten daher als zugestanden. Daraus kann jedoch noch keine Anerkennung der klägerischen Rechtsbegehren abgeleitet werden. Gemäss Art. 153 Abs. 2 ZPO kann das Gericht bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit einer nicht streitigen Tatsache, d.h. bei fehlender Spruchreife, von Amtes wegen Beweis erheben. In diesem Fall hat das Gericht in der Regel eine Verhandlung anzusetzen.[2]

Ist die Angelegenheit hingegen spruchreif, trifft das Gericht direkt einen Endentscheid (Art. 223 Abs. 2 ZPO). Hierzu muss die Klage soweit geklärt sein, dass auf diese mangels Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten oder die Klage durch Sachurteil erledigt werden kann. Letzteres setzt voraus, dass die Vorbringen der Klägerin nicht unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig sind, denn andernfalls hat das Gericht seine Fragepflicht auszuüben (vgl. Art. 56 ZPO).[3]

3. Forderungen der Klägerin

3.1. Klägerin

Die Klägerin bringt vor, sie habe mit der Beklagten am 28. September 2021 einen Rahmenvertrag (KB 2) geschlossen. Damit sei sie von der Beklagten

---

1 BGE 142 III 788 E. 4.2.3.

2 LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, Art. 223 N. 7.

3 Zum Ganzen: LEUENBERGER (Fn. 2), Art. 223 N. 5 und 6a; BSK ZPO-WILLISEGGER, 3. Aufl. 2017, Art. 223 N. 18 ff.

insbesondere mit der wöchentlichen Lieferung von bestimmten Corona-Artikeln betraut worden (Klage II./1.1.). Während sie sich zur Lieferung der von der Beklagten bestellten Corona-Artikel verpflichtete, habe sich die Beklagte verpflichtet, die entsprechenden Corona-Artikel entgegenzunehmen und zu bezahlen (Klage II./1.2.).

Auf der Grundlage des Rahmenvertrags vom 28. September 2021 (KB 2) habe die Beklagte zahlreiche Bestellungen bei der Klägerin getätigt. Die Klägerin habe die entsprechenden Corona-Artikel mängelfrei und pünktlich geliefert, wobei die Beklagte die Corona-Artikel jeweils entgegengenommen und dies quittiert habe (Klage II./1.3.; KB 7a–15b).

Jeweils nach erfolgter Lieferung habe die Klägerin die Bezahlung der Bestellungen mittels folgender Rechnungen verlangt (Klage II./1.4.; KB 16–24):

"

- Rechnung-Nr. 210021607 im Betrage von: **CHF 4'287.35**
  (Beilage 16; zum Auftrag/zur Lieferung der Beilagen 7a und 7b)

- Rechnung-Nr. 210021712 im Betrage von: **CHF 732.35**
  (Beilage 17; zum Auftrag/zur Lieferung der Beilagen 8a und 8b)

- Rechnung-Nr. 210021777 im Betrage von: **CHF 16'710.95**
  (Beilage 18; zum Auftrag/zur Lieferung der Beilage 9)

- Rechnung-Nr. 210022446 im Betrage von: **CHF 16'530.00**
  (Beilage 19; zum Auftrag/zur Lieferung der Beilage 10a/Sammelbeilage 10b)

- Rechnung-Nr. 210023022 im Betrage von: **CHF 17'029.50**
  (Beilage 20; zum Auftrag/zur Lieferung der Beilage 11a [recte: 12a] /Sammelbeilage 11b [recte: 12b])

- Rechnung-Nr. 210023067 im Betrage von: **CHF 17'575.80**
  (Beilage 21; zum Auftrag/zur Lieferung der Beilage 12a [recte: 11a] /Sammelbeilage 12b [recte: 11b])

- Rechnung-Nr. 210023487 im Betrage von: **CHF 18'699.95**
  (Beilage 22; zum Auftrag/zur Lieferung der Beilage 13a/Sammelbeilage 13b)

- Rechnung-Nr. 210023907 im Betrage von: **CHF 17'676.80**
  (Beilage 23; zum Auftrag/zur Lieferung der Beilage 14a/Sammelbeilage 14b)

- Rechnung-Nr. 210027421 im Betrage von: **CHF 41'937.30**
  (Beilage 24; zum Auftrag/zur Lieferung der Beilage 15a/Sammelbeilage 15b)"

Da die Beklagte vereinzelt Teilzahlungen geleistet habe, welche die Klägerin von den Rechnungen abgezogen habe, seien die Beträge auf den jeweiligen Einzahlungsscheinen zumeist tiefer gewesen als der im Auftrag ausgewiesene Gesamtpreis für die bestellten Corona-Artikel (Klage II./1.4.). Die Beklagte habe die genannten Rechnungen indes nicht beglichen, womit sie der Klägerin Fr. 151'180.00 schulde (Klage II./1.4.).

3.2. Rechtliches
Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen (Art. 184 Abs. 1 und 2 OR). Ist der Kaufgegenstand weder eine Liegenschaft noch ein als im Grundbuch als Grundstück aufgenommenes Recht, liegt ein Fahrniskauf vor (Art. 187 Abs. 1 OR).

Verkäufer und Käufer verpflichten sich grundsätzlich, sofern nicht Vereinbarung oder Übung entgegenstehen, ihre Leistungen gleichzeitig – Zug um Zug – zu erbringen (Art. 184 Abs. 2 OR, Art. 82 OR).

3.3. Würdigung
Es ist unbestritten, dass sich die Klägerin auf der Grundlage des vorliegenden Rahmenvertrags vom 28. September 2021 (KB 2) und den darauf beruhenden Bestellungen zur Lieferung von bestimmten Corona-Artikeln und die Beklagte zur Entgegennahme und Bezahlung der gelieferten Corona-Artikel verpflichtet hat. Aus diesem Grund ist vorliegend vom Bestehen eines Fahrniskaufvertrags i.S.v. Art. 184 ff. OR auszugehen. Dass die Klägerin und die Beklagte im Rahmenvertrags vom 28. September 2021 (KB 2) teilweise als Auftragnehmerin bzw. Auftraggeberin bezeichnet werden, steht dieser Einschätzung nicht entgegen, zumal es bei der Auslegung von Verträgen nicht auf die (unrichtige) Bezeichnung oder Ausdrucksweise, sondern vielmehr auf den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien ankommt (Art. 18 Abs. 1 OR).

Weiter ist unbestritten, dass die Klägerin ihren Pflichten aus dem Rahmenvertrag vom 28. September 2021 (KB 2) und den darauf beruhenden Bestellungen termingerecht nachgekommen ist, die Beklagte ihrerseits ihre

Zahlungspflicht nicht erfüllt hat. Folglich schuldet die Beklagte der Klägerin den Kaufpreis für die gelieferten Corona-Artikel. Aufgrund der von der Beklagten getätigten Teilzahlungen und der entsprechenden Reduktion der Rechnungsbeträge ist indes nicht der Kaufpreis gemäss jeweiliger Auftragsbestätigung, sondern vielmehr der mittels Einzahlungsschein geforderte Kaufpreis geschuldet. Daraus folgt, dass die Beklagte der Klägerin einen Betrag von insgesamt Fr. 151'180.00 schuldet, der sich aus der Addition der neun von der Klägerin geltend gemachten Bestellungen und den dazugehörigen Rechnungen ergibt, d.h. Fr. 4'287.35 (Rechnung-Nr. 210021607 vom 30. September 2021; KB 16), Fr. 732.35 (Rechnung-Nr. 210021712 vom 1. Oktober 2021; KB 17), Fr. 16'710.95 (Rechnung-Nr. 210021777 vom 4. Oktober 2021; KB 18), Fr. 16'530.00 (Rechnung-Nr. 210022446 vom 13. Oktober 2021; KB 19), Fr. 17'029.50 (Rechnung-Nr. 210023022 vom 25. Oktober 2021; KB 20), Fr. 17'575.80 (Rechnung-Nr. 210023067 vom 25. Oktober 2021; KB 21), Fr. 18'699.95 (Rechnung-Nr. 210023487 vom 2. November 2021; KB 22), Fr. 17'676.80 (Rechnung-Nr. 210023907 vom 8. November; KB 23) und Fr. 41'937.30 (Rechnung-Nr. 210027421 vom 13. Dezember 2021; KB 24).

4. Verzugszinsen

4.1. Klägerin

Die Klägerin bringt vor, die Beklagte schulde Verzugszinsen von 5 % auf die Forderungen gemäss den neun Bestellungen jeweils seit Eintritt des Verzugs für die entsprechende Forderung, d.h. seit dem Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist von 20 Tagen (Klage II./2.3.).

4.2. Rechtliches

Nach Art. 104 Abs. 1 OR hat der Schuldner Verzugszinsen zu leisten, wenn er sich mit der Zahlung der Geldschuld im Verzug befindet. Der gesetzliche Verzugszins beträgt 5 % p.a. (Art. 104 Abs. 1 OR). Bei der Berechnung des Verzugszeitpunktes wird analog zu Art. 77 Abs. 1 Ziff. 1 OR der Tag, an dem der Verzug eintritt, nicht mitberechnet.[4]

Der Schuldner einer fälligen Forderung gerät entweder durch Mahnung (Art. 102 Abs. 1 OR) oder, sofern die Parteien einen bestimmten Verfalltag verabredet haben, schon mit dessen Ablauf (Art. 102 Abs. 2 OR), in Verzug. Praxisgemäss gerät er auch mit Ablauf einer in einer Rechnung gesetzten Zahlungsfrist, wie „zahlbar 30 Tage netto“, ohne weitere Mahnung in Verzug.[5]

---

4 SCHENKER, Die Voraussetzungen und die Folgen des Schuldnerverzugs im schweizerischen Obligationenrecht, 1988, N. 376.

5 AGVE 2003, S. 38; BK OR I-WIDMER LÜCHINGER/WIEGAND, 7. Aufl. 2019, Art. 102 N. 9b m.w.N.; VETTER/BUFF, Verzugszinsen bei «zahlbar innert 30 Tagen», SJZ 2019, S. 150 f. m.w.N.

4.3. Würdigung
In den von der Klägerin ausgestellten neun Rechnungen findet sich jeweils der Hinweis "*das Zahlungsziel beträgt 20 Tage ab Rechnungsdatum*" (KB 16-23) bzw. "*das Zahlungsziel beträgt 5 Tage ab Rechnungsdatum*" (KB 24) sowie in Klammern die Angabe des letzten Tages dieser Frist. Damit liegt eine sog. befristete Mahnung vor. Die Beklagte fällt somit nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet der Klägerin ab dem Tag, der auf den letzten Tag der Frist gemäss Rechnung folgt, den gesetzlichen Verzugszins von 5 % p.a. Folglich stehen der Klägerin Verzugszinsen in dem von ihr behaupteten Umfang zu.

5. Beseitigung Rechtsvorschlag
5.1. Klägerin
Schliesslich beantragt die Klägerin im Rechtbegehren Ziff. 2 die Beseitigung des von der Beklagten in der Betreibung Nr. 123 des Betreibungsamtes Z. erhobenen Rechtsvorschlags.

5.2. Rechtliches
Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im Zivilprozess geltend zu machen. Er kann die Fortsetzung der Betreibung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (sog. Anerkennungsklage; Art. 79 SchKG).

Die Klägerin betreibt die Beklagte in der Betreibung Nr. 123 des Betreibungsamtes Z. für die Forderungen gemäss Rechnung-Nr. 210023067 vom 25. Oktober 2021 (KB 21) über Fr. 20'806.20 zzgl. Zins zu 5 % seit 16. November 2021, Rechnung-Nr. 210023487 vom 2. November 2021 (KB 22) über Fr. 21'930.95 zzgl. Zins zu 5 % seit 23. November 2021, Rechnung-Nr. 210023907 vom 8. November 2021 (KB 23) über Fr. 20'907.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2021, Rechnung-Nr. 210023022 vom 25. Oktober 2021 (KB 20) über Fr. 20'260.50 zzgl. Zins zu 5 % seit 16. November 2021, Rechnung-Nr. 210022446 vom 13. Oktober 2021 (KB 19) über Fr. 19'761.00 zzgl. Zins zu 5 % seit 13. Oktober 2021, Rechnung-Nr. 210021777 vom 4. Oktober 2021 (KB 18) über Fr. 19'941.95 zzgl. Zins zu 5 % seit 26. Oktober 2021, Rechnung-Nr. 210021712 vom 1. Oktober 2021 (KB 17) über Fr. 732.35 zzgl. Zins zu 5 % seit 22. Oktober 2021 und Rechnung-Nr. 210021607 vom 30. September 2021 (KB 16) über Fr. 10'749.35 zzgl. Zins zu 5 % seit 22. Oktober 2021.

Die in Betreibung gesetzten Beträge entsprechen dabei zumeist nicht den mit den Einzahlungsscheinen ausgewiesenen Forderungen, sondern in der Regel den höheren Beträgen gemäss Auftragsbestätigung. Der Rechtvorschlag ist vorliegend indes nur im Umfang der Gutheissung der Klage zu beseitigen. Dasselbe gilt auch für die von der Klägerin in der Betreibung

Nr. 123 des Betreibungsamtes Z. geforderten Verzugszinse. Diese sind frühestens ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs zuzusprechen. Sofern die Klägerin in der Betreibung Nr. 123 des Betreibungsamtes Z. einen späteren Zeitpunkt als Beginn des Verzugs geltend macht, gilt hingegen dieser als massgeblich.

6. Kosten

Abschliessend sind die Kosten entsprechend dem Verfahrensausgang zu verlegen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Sie bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin obsiegt mit ihrer Klage mit Ausnahme der Beseitigung des Rechtsvorschlags in der Betreibung Nr. 2951112 des Betreibungsamts Z. vollumfänglich, weshalb es sich rechtfertigt, die Prozesskosten vollumfänglich der Beklagten aufzuerlegen.[6]

6.1. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten bestehen vorliegend einzig aus der Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO). Der Grundansatz für die Entscheidgebühr beträgt bei einem Streitwert von Fr. 151'180.00 (Zinsen werden nicht mitgerechnet [Art. 91 Abs. 1 Satz ZPO]) gemäss § 7 Abs. 1 Zeile 9 VKD gerundet Fr. 9'561.30. Hiervon ist gemäss § 13 Abs. 1 VKD bei wie hier nicht vollständig durchgeführtem Verfahren ein angemessener Abzug vorzunehmen. Unter Berücksichtigung des verursachten gerichtlichen Aufwandes werden die Gerichtskosten deshalb auf total Fr. 4'000.00 festgesetzt. Sie werden der Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 9'561.30 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Ein allfälliger Überschuss steht der Klägerin zu. Die Beklagte hat der Klägerin die von ihr zu tragenden Gerichtskosten von Fr. 4'000.00 direkt zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

6.2. Parteientschädigung

Die Parteientschädigung bemisst sich nach § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 AnwT. Die Grundentschädigung beträgt Fr. 16'205.52. Damit sind gemäss § 6 Abs. 1 AnwT unter anderem eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer Verhandlung abgegolten. Für die nicht durchgeführte Verhandlung ist praxisgemäss ein Abschlag von 20 % gerechtfertigt (vgl. § 6 Abs. 2 AnwT). Davon ist ein weiterer Abzug von 25 % aufgrund der geringen Aufwendungen vorzunehmen (§ 7 Abs. 2 AnwT). Mit der Kleinkostenpauschale von praxisgemäss 3 % (vgl. § 13 Abs. 1 AnwT) resultiert damit eine Parteientschädigung von gerundet Fr. 10'000.00.

---

[6] Vgl. JENNY, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Fn. 2), Art. 106 N. 9 m.w.N.

Das Handelsgericht erkennt:

1.
In **teilweiser Gutheissung** der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 151'180.00, zuzüglich Zins zu je 5 % p.a. auf Fr. 4'287.35 ab dem 21. Oktober 2021, auf Fr. 732.35 ab dem 22. Oktober 2021, auf Fr. 16'710.95 ab dem 25. Oktober 2021, auf Fr. 16'530.00 ab dem 3. November 2021, auf Fr. 34'605.30 ab dem 15. November 2021, auf Fr. 18'699.95 ab dem 23. November 2021, auf Fr. 17'676.80 ab dem 29. November 2021 sowie auf Fr. 41'937.30 ab dem 19. Dezember 2021, zu bezahlen.

2.
Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 123 des Betreibungsamtes Z. wird wie folgt beseitigt: Für Rechnung-Nr. 210023067 vom 25. Oktober 2021 im Umfang von Fr. 17'575.80 zuzüglich Zins zu 5 % seit 16. November 2021, für Rechnung-Nr. 210023487 vom 2. November 2021 im Umfang von Fr. 18'699.95 zuzüglich Zins zu 5 % seit 23. November 2021, für Rechnung-Nr. 210023907 vom 8. November 2021 im Umfang von Fr. 17'676.80 zuzüglich Zins zu 5 % seit 29. November 2021, für Rechnung-Nr. 210023022 vom 25. Oktober 2021 im Umfang von Fr. 17'029.50 zuzüglich Zins zu 5 % seit 16. November 2021, für Rechnung-Nr. 210022446 vom 13. Oktober 2021 im Umfang von Fr. 16'530.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 3. November 2021, für Rechnung-Nr. 210021777 vom 4. Oktober 2021 im Umfang von Fr. 16'710.95 zuzüglich Zins zu 5 % seit 26. Oktober 2021 für Rechnung-Nr. 210021712 vom 1. Oktober 2021 im Umfang von Fr. 732.35 zuzüglich Zins zu 5 % seit 22. Oktober 2021 und für Rechnung-Nr. 210021607 vom 30. September 2021 im Umfang von Fr. 4'287.35 zuzüglich Zins zu 5 % seit 22. Oktober 2021.

3.
Die Gerichtskosten von Fr. 4'000.00 werden der Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 9'561.30 verrechnet. Die Beklagte hat der Klägerin den Betrag von Fr. 4'000.00 direkt zu ersetzen.

4.
Die Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 10'000.00 zu bezahlen.

Zustellung an:

- die Klägerin (Vertreter; zweifach mit Abrechnung)
- die Beklagte

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen,** von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 14. Juli 2022

Handelsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Vizepräsident:	Die Gerichtsschreiberin-Stv.:
Vetter	Züst

KANTON AARGAU
HANDELSGERICHT